

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0006-I/4/2017

Betreff: Zu GZ. BMGF-96100/0015-II/A/6/2017 vom 27. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 19. Mai 2017)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 27. April 2017 unter der Geschäftszahl BMGF-96100/0015-II/A/6/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Maßnahme „Erhöhung des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung für Kleinbetriebe“ wird festgehalten, dass diese Maßnahme zu Lasten der Sozialversicherung erfolgt. Diese ist maastrichtrelevant, daher wird die gegenständliche **Maßnahme abgelehnt**.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung des Zuschusses zur Entgeltfortzahlung im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 (Pkt.1.5.) vorgesehen ist. Die Streichung der nach § 319b vorgesehenen Ersatzleistung der AUVA an die SVA ist nicht im Arbeitsprogramm ausgewiesen.

Zur Maßnahme „Rückwirkende Gewährung der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit“ wird festgehalten, dass auch diese Maßnahme zu Lasten der Sozialversicherung erfolgt. Diese ist maastrichtrelevant, daher wird auch diese **Maßnahme abgelehnt**.

Im Gegensatz zur erstgenannten Maßnahme ist diese Maßnahme nicht Teil des Arbeitsprogramms.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frau wird daher eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht, sofern aus diesem Gesetzesentwurf für Unternehmen oder Bürger/innen zusätzliche bzw. erweiterte Informationsverpflichtungen iSd § 2 Abs. 1 WFA-Verwaltungskosten-VO oder andere Belastungen entstehen.

Es wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden folgende Punkte festgehalten:

Bezüglich der Mehraufwendungen der SVA (Euro 10 Millionen) sind die Kalkulationsparameter zwecks Nachvollziehbarkeit der Berechnungen darzustellen.

Unbeschadet der Prüfungskompetenz des Bundeskanzlers wird angeregt

- in der vorgelegten WFA ein Wirkungsziel anzugeben. Es darf ein Wirkungsziel, welches grundsätzlich einem anderen Ressort (z.B. BMWFW) zugeteilt ist, angegeben werden, sofern die Ziele und Maßnahmen des (ressorteigenen) Regelungsentwurfs zu diesem (ressortfremden) Wirkungsziel beitragen.
- zu prüfen, ob die Wirkungsdimension „Unternehmen“ betroffen ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird **ersucht, die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

15.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)